

19.06.89

R - In - VP

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und
des Straßenverkehrsgesetzes - § 315 c StGB, § 25 StVG -

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Punkt der 602. Sitzung des Bundesrates am 30. Juni 1989

A.

1. Der federführende Rechtsausschuß (R),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Ausschuß für Verkehr und Post (VP)
empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen
beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1 (§ 315 c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d StGB)

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

Ausgeliefert am 20. JUNI 1989

227/1/89

'Artikel 1

Anderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, ber. S. 1160), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 315 c Abs. 1 Nr. 2 werden in Buchstabe d vor den Worten "an unübersichtlichen Stellen" die Worte "die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreitet oder" eingefügt.'

Als Folge sind

- in Abschnitt A der Begründung (Seite 5 und 6) der siebente und der letzte Absatz wie folgt zu fassen:

"Der Tatbestand des § 315 c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d StGB stellt bislang nur das Fahren mit nicht angepaßter Geschwindigkeit an bestimmten Gefahrenpunkten unter Strafe. Für eine wirksame Bekämpfung der gefahrträchtigen Geschwindigkeitsüberschreitung schlechthin bietet die Vorschrift keine Handhabe.

Im Interesse der Sicherheit des Straßenverkehrs müssen zusätzliche Vorkehrungen getroffen werden, um die Raserei effektiver ahnden zu können. Eine durchgreifende Wirkung ist nach den bisherigen Erfahrungen nur von solchen Regelungen zu erwarten, die einen zeitlich begrenzten Ausschluß des Verkehrsteilnehmers vom motorisierten Straßenverkehr ermöglichen. Dies ist zu erreichen durch die Einführung eines Regelfahrverbotes für bestimmte Geschwindigkeitsüberschreitungen im Ordnungswidrigkeitenbereich und durch die Erweiterung des § 315 c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d StGB um den Fall der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, wodurch zugleich eine Entziehung der Fahrerlaubnis und eine Sicherstellung des Führerscheins an Ort und Stelle zulässig wird (§ 69 StGB, § 94 Abs. 3, § 111 a StPO).";

- in Abschnitt B der Begründung zu Artikel 1 (Seite 6 und 7 der Vorlage) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 zu streichen und Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Strafbestimmung des § 315 c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d StGB wird um einen konkreten Gefährdungstatbestand der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit erweitert, um Geschwindigkeitsüberschreitungen im Straßenverkehr schlechthin und dadurch bedingte Gefährdung anderer an Leib oder Leben oder fremder Sachen von bedeutendem Wert ahnden zu können."

Begründung:

(nur R,
In)

Nachdem nachgewiesen ist, daß überhöhte Geschwindigkeit eine der Hauptursachen für Unfälle im Straßenverkehr darstellt, ist es nur konsequent, "Raserei" nicht mehr gegenüber den übrigen in § 315 c Abs. 1 Nr. 2 StGB aufgeführten sog. "Todsünden" zu privilegieren, sondern stärker als bisher zu pönalisieren. Dies erscheint schon erforderlich, um das allgemeine Bewußtsein für die Gefährlichkeit und Verantwortungslosigkeit ("strafbarer Leichtsin") der "Raserei" zu stärken.

227/1/89

Zustimmung verdient, daß die erweiterte Strafbarkeit nach § 315 c Abs. 1 Nr. 3 - neu - StGB i.d.F. von **Artikel 1 des Entwurfs** an die Überschreitung der **zulässigen Höchstgeschwindigkeit** und nicht allgemein an zu schnelles Fahren (vgl. § 315 c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d StGB) anknüpft. Dies trägt in besonderem Maße dem Bestimmtheitsgebot nach Artikel 103 Abs. 2 GG Rechnung, indem es für die Normadressaten die Verhaltenspflicht (Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit) eindeutig beschreibt und ihnen damit zugleich das besondere strafrechtliche Risiko eines Verstoßes bewußt macht, der zu einer Gefährdung Dritter führt.

Die Konzeption und die Fassung von Artikel 1 des Entwurfs begegnet jedoch insoweit Bedenken, als danach das **Mindestmaß** der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, an das die Strafbarkeit anknüpfen soll, **vorrücklich normiert** ist. Ersichtlich geht der Entwurf - ohne daß dies in der Begründung so klar zum Ausdruck kommt - davon aus, daß erst von einem bestimmten Maß der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit an das Verhalten als **strafwürdig** einzustufen ist. Das aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz abgeleitete Gebot adäquater staatlicher Reaktion auf normabweichendes Verhalten zwingt jedoch nicht zu einer solchen Beschränkung des Anwendungsbereichs der Vorschrift, zumal die Festlegung bestimmter Mindestmaße an Geschwindigkeitsüberschreitung zur Abgrenzung von strafbarem Unrecht **willkürlich** erscheint. Denn ein empirisch gesichertes Kriterium, das sich für eine Zäsur eignen könnte, gibt es ersichtlich nicht.

Im übrigen bestehen gegen die Vorschrift in der Entwurfsfassung auch Bedenken, die die **Praktikabilität** betreffen. Mit Ausnahme der Fälle, in denen das Tatfahrzeug mit einem Fahrtenschreiber ausgestattet ist, dürfte hier eine exakte Geschwindigkeitsmessung kaum jemals vorliegen, sondern die Geschwindigkeit nur als Annäherungswert aus Brems- und/oder Unfallspuren abzuleiten

sein, weswegen der Nachweis tatbestandsmäßigen Verhaltens nicht zuletzt im Hinblick auf den Zweifelssatz außerordentlichen Schwierigkeiten begegnen dürfte, die die Anwendbarkeit der Vorschrift in der Praxis von vornherein in Frage stellen würde. Hierin unterscheidet sich der vorgeschlagene § 315 c Abs. 1 Nr. 3 StGB auch von § 25 Abs. 1 Satz 3 StVG i.d.F. von Artikel 2 des Entwurfs. Denn anders als hier dürfte die dort als Regelfall vorgesehene Anordnung eines Fahrverbots bei folgenlosen Geschwindigkeitsüberschreitungen grundsätzlich nur Fälle ereignisunabhängiger Geschwindigkeitsmessungen im Rahmen polizeilicher Geschwindigkeitskontrollen betreffen, die für die Praxis außer Fragen der Meßgenauigkeit keine besonderen Beweisschwierigkeiten aufwerfen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die "Raserei" in den Katalog der "Todsünden" in § 315 c Abs. 1 Nr. 2 StGB aufzunehmen und die **Strafbarkeit unter der Voraussetzung grober Verkehrswidrigkeit und Rücksichtslosigkeit generell an jede Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, die zu einer konkreten Gefährdung Dritter führt**, anzuknüpfen. Die Verwaltungsrechts- und Verwaltungsaktsakzessorietät durch Bindung an die nach Maßgabe des Verwaltungsrechts bestimmten Höchstgeschwindigkeiten wäre hiernach keine andere als nach dem Entwurf. Ebenso ergäben sich keine Unterschiede in bezug auf den Nachweis der Kausalität zwischen Geschwindigkeitsüberschreitung einerseits und Eintritt der konkreten Gefährdung. Die Differenzierung nach dem **Maß der Geschwindigkeitsüberschreitung** berührt allein den **Schuldgehalt** der Tat und kann im Rahmen der Strafzumessung (in Bagatellfällen im Übrigen bei der Entscheidung im Rahmen der §§ 153 und 153 a StPO) Berücksichtigung finden.

(nur VP) Es erscheint rechtssystematisch angezeigt, die Geschwindigkeitsdelikte im § 315 c Abs. 1 Nr. 2 StGB in einem Buchstaben zusammenzufassen.

B.

2. Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme folgender EntschlieÙung:

In Ergänzung der EntschlieÙung des Bundesrates vom 12. Mai 1989 (BR-Drucks. 140/89 - BeschluÙ -) wird die Bundesregierung gebeten, zur Bekämpfung nicht nur der gefahrenträchtigen Geschwindigkeitsüberschreitungen, sondern auch anderer den Straßenverkehr besonders gefährdender Verhaltensweisen (z.B. zu nahes Auffahren) Änderungen der §§ 315 c ff. StGB in weitere gesetzgeberische Überlegungen miteinzubeziehen.